



Ergeht lt. Verteiler

Bearb.: Dipl.Tierarzt Gerd Kaltenegger
Tel.: +43 (3842) 45571-260
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-21540/2018-3

Leoben, am 06.04.2018

Ggst.: Runderlass an alle Gemeinden,
Bergung von Tierkadavern.

Runderlass Nr. 9/2018

Mit Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.03.2018, GZ: ABT08GP-18786/2018-5, wird nachstehend angeordnet:

1. Der Tierbesitzer eines gefallenen Tieres, dessen Bergung mit üblichem Bergegerät unmöglich oder nicht zumutbar ist, hat unverzüglich eine Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben, die neben genauen Angaben zum verendeten Tier eine Begründung für die Inanspruchnahme einer Ausnahme von der Ablieferung an die Tierkörperentsorgungseinrichtung und die Art und Weise der geplanten Beseitigung vor Ort zu enthalten hat.
2. Nach Meldung durch den Tierbesitzer prüft der Amtstierarzt im Zuge der Erhebungen an Ort und Stelle (soweit möglich)
 - a) die vermutliche Todesursache (z.B. Blitzschlag, Absturz, anzeigepflichtige Tierseuche),
 - b) das Bergungserfordernis (z.B. bei Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche, Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt) sowie
 - c) die erforderliche Bergungsart (Bergung mit üblichem Bergegerät, wie z.B. mit Traktor und Seilwinde oder Hubschrauber).
3. **Innerhalb von drei Arbeitstagen ab Meldung kann die Bezirksverwaltungsbehörde**
 - a) die geplante Vor-Ort-Beseitigung untersagen und die Bergung und Ablieferung an die Tierkörperentsorgungseinrichtung anordnen oder
 - b) nähere Bedingungen über die Art und Weise der Beseitigung festlegen, sofern dies aus seuchenhygienischen oder umweltrelevanten Gründen erforderlich ist. Die nicht abgelieferten verendeten Nutztiere sind möglichst durch Verbrennen

oder Vergraben vor Ort zu beseitigen und es ist durch sonstige geeignete Maßnahmen

- c) Vorsorge zu treffen, dass das Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier, für die Umwelt sowie nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Ist eine Bergung des gefallenen Tieres mit üblichem Bergegerät (z.B. Traktor mit Seilwinde) nicht möglich und eine Beseitigung durch Vergraben oder Verbrennen an Ort und Stelle aufgrund des Risikos für Mensch, Tier und Umwelt nicht zu vertreten, zum Beispiel, wenn

- der Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder ein sonstiges Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier besteht,
- der Fall Ort in einem wasserrechtlich geschützten Gebiet liegt oder die Gefahr der Kontamination eines sonstigen Gewässers besteht,
- nachteilige Auswirkungen auf Landschaft oder Orte von besonderem Interesse zu erwarten sind (Geruchsbelästigung, Tourismusgebiet) oder
- eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der mit der Bergung befassten Personen besteht,

ist eine Bergung mittels Hubschrauber und Ablieferung an die Tierkörperentsorgungseinrichtung anzuordnen.

Die Bedingungen für den Ablauf der Hubschrauberbergungen werden hinsichtlich der Kostentragung wie folgt festgelegt:

- Bestätigung durch den Amtstierarzt, dass die Bergung auf eine andere Weise nicht möglich ist und einer Beseitigung des gefallenen Tieres durch Vergraben oder Verbrennen nicht zugestimmt werden kann.
- Auftragserteilung an die zur Verfügung stehenden Flugunternehmen (Privatfirmen, Bundesheer) durch die Landeswarnzentrale per FAX – Formular im Anhang.
- Das günstigste Unternehmen wird mit der Bergung beauftragt.
- Rechnungen des Flugunternehmens ergehen im Original an das ha. Amt.
- Leistung eines Selbstbehaltes durch den Tierbesitzer in der Höhe von € 182.- je Einsatz.

Um erlassmäßige Vorgehensweise im Anlassfall wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann

Dr. Walter Kreuzwiesner
(elektronisch gefertigt)

Beilage: FAX-Formular LWZ Hubschrauberbergung

Ergeht an:

1. Gemeinde Wald am Schoberpaß, Wald am Schoberpaß 57a, 8781 Wald am Schoberpaß, per E-Mail
2. Marktgemeinde Sankt Peter-Freienstein, Gemeindegasse 1, 8792 Sankt Peter-Freienstein, per E-Mail
3. Stadtgemeinde Leoben, Erzherzog Johann-Straße 2, 8700 Leoben, per E-Mail
4. Marktgemeinde Kammern im Liesingtal, Hauptstraße 56, 8773 Kammern im Liesingtal, per E-Mail
5. Stadtgemeinde Eisenerz, Mario-Stecher-Platz 1, 8790 Eisenerz, per E-Mail
6. Stadtgemeinde Trofaiach, Luchinettigasse 9, 8793 Trofaiach, per E-Mail
7. Marktgemeinde Kraubath an der Mur, Kirchplatz 1, 8714 Kraubath an der Mur, per E-Mail
8. Marktgemeinde Kalwang, Kirchplatz 1, 8775 Kalwang, per E-Mail
9. Gemeinde Sankt Stefan ob Leoben, Dorfplatz 14, 8713 Sankt Stefan ob Leoben, per E-Mail
10. Gemeinde Radmer, Radmer an der Stube 31a, 8795 Radmer an der Stube, per E-Mail
11. Marktgemeinde Vordernberg, Hauptplatz 2, 8794 Vordernberg, per E-Mail
12. Marktgemeinde Sankt Michael in Obersteiermark, Hauptstraße 64, 8770 Sankt Michael in Obersteiermark, per E-Mail
13. Gemeinde Traboch, Schulweg 2, 8772 Traboch, per E-Mail
14. Gemeinde Proleb, Gemeindegasse 2, 8712 Proleb, per E-Mail
15. Marktgemeinde Niklasdorf, Hauptplatz 1, 8712 Niklasdorf, per E-Mail
16. Marktgemeinde Mautern in Steiermark, Klostersgasse 5a, 8774 Mautern in Steiermark, per E-Mail
17. Ulrike Mayer, Peter Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, per E-Mail
18. Ines Zarfl, Peter Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, per E-Mail